

Wenn sich freiwillige Rentenbeiträge mit Rentenpflichtbeiträgen in einem anderen Mitgliedstaat überschneiden, sind die freiwilligen Beiträge nicht verloren. Natürlich sind die Sozialversicherungseinrichtungen jedes Landes, in dem ein Arbeitnehmer versichert war, verpflichtet, eine nationale Rente und eine anteilige Rente zu errechnen, die beiden Beträge zu vergleichen und dem Wanderarbeitnehmer den für ihn günstigeren Betrag zu bewilligen.

Bei der nationalen Rente handelt es sich um diejenige Rente, die ausschließlich gemäß den nationalen Vorschriften errechnet wird, wobei nur die in diesem Land abgedeckten Zeiträume berücksichtigt werden. Daher sind Zeiträume freiwilliger Beitragszahlungen in dieser Berechnung enthalten und müssten grundsätzlich den Betrag der nationalen Rente erhöhen.

Zur Festlegung der anteiligen Rente ist es zunächst erforderlich, die theoretische Höhe der Rente zu errechnen, wobei das gesamte Erwerbsleben eines Bürger berücksichtigt wird, so, wie wenn die im Ausland verbrachten Zeiträume im fraglichen Land verbracht worden wären. Sich überschneidende Zeiträume werden nur ein Mal gezählt, und in diesem Zusammenhang legt Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 fest, dass Pflichtversicherungszeiträume in einem Mitgliedstaat Vorrang vor freiwilliger Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat haben. Die anteilige Rente wird dann durch Multiplikation dieses theoretischen Betrags mit einem Bruch errechnet, dessen Zähler die Erwerbsdauer in dem Land und dessen Nenner alle Zeiträume umfasst, die bei der Festlegung des theoretischen Betrags berücksichtigt werden.

Da diese Bestimmungen somit sicherstellen, dass freiwillige Rentenbeiträge nicht verloren sind, fragt sich die Kommission, warum der Bewohner des Wahlkreises, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, wegen der freiwilligen Beitragszahlung sogar eine niedrigere deutsche Rente bezieht. Falls der Herr Abgeordnete über diesen speziellen Fall ausführlichere Informationen hat, wird er gebeten, sie der Kommission zuzuleiten, damit sie durch die zuständigen Dienststellen geprüft werden können.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

(<sup>2</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

(2003/C 242 E/165)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0635/03**  
**von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(4. März 2003)

*Betrifft:* Intelligente Scheinwerfer

Die Autoindustrie will für ihre Fahrzeuge intelligente Scheinwerfer einführen. Diese „beweglichen Autoaugen“ vergrößern den Sichtbereich und werden von der Industrie als Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gewertet. Die Automobilindustrie wartet nun auch auf die Anpassung der europäischen Rechtsvorschriften.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie beabsichtigt, die so genannte ECE-Richtlinie diesbezüglich anzupassen und die Verwendung intelligenter Scheinwerfer möglich zu machen?

Falls ja, kann die Kommission mitteilen, wie ihre Pläne und Absichten sind?

Falls nein, welche Vorbehalte hat die Kommission gegen diese intelligenten Scheinwerfer?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(3. April 2003)

Die Regelung Nr. 48 der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) über den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen wurde bereits im Hinblick auf die Verwendung von Scheinwerfern, deren Ausrichtung zur verbesserten Kurvenausleuchtung verändert werden kann, so genannten „Schwenkscheinwerfern“, angepasst. Darüber hinaus wurden zwei weitere Regelungen zu Scheinwerfern als Bauteilen ebenfalls um Bestimmungen über Schwenkscheinwerfer erweitert.

Da die Gemeinschaft das UN/ECE-Übereinkommen unterzeichnet hat, das die Grundlage für diese Regelungen bildet und diesen speziellen Regelungen beigetreten ist, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Bauteilen zu genehmigen, die diesen Vorschriften entsprechen. Tatsächlich wurde bereits für eine Reihe von mit Schwenkscheinwerfern ausgestatteten Fahrzeugen die gemeinschaftliche Typgenehmigung für das gesamte Fahrzeug erteilt, und der Kommission ist nicht bekannt, dass Hersteller bei der Einholung dieser Genehmigung irgendwelche Schwierigkeiten gehabt hätten.

(2003/C 242 E/166)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0638/03**

**von José Mendiluce Pereiro (PSE) an die Kommission**

(26. Februar 2003)

*Betrifft:* Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission prüft gerade den Spanischen Nationalen Wasserplan, insbesondere das große Projekt der Umleitung von 1050 hm<sup>3</sup> Wasser aus dem Ebro in andere Wassereinzugsgebiete. Unter den Einzugsgebieten, die in den Genuss dieser Umleitung gelangen, ist die Autonome Region Murcia die wichtigste. Die Regionalregierung von Murcia unternimmt große Anstrengungen und scheut keine Mittel gegenüber der spanischen Zentralregierung, um zu erreichen, dass die Kommission die Umleitungen akzeptiert und ihre Durchführung mitfinanziert. Dazu hat sie als Vertreter dieser Interessen in Brüssel Herrn Amalio Garrido (Beauftragter der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung) ernannt.

Die Polytechnische Hochschule Cartagena (Murcia) hat kürzlich einen Bericht mit dem Titel „A Technical Review of the Spanish National Hydrological Plan (Ebro River Out-of-basin Diversion)“ mit Datum vom 7. Januar 2003 veröffentlicht, der von der Kommission derzeit geprüft wird.

Die Fachleute, die diesen Bericht verfasst haben, haben erklärt, dass die Europäische Union Alexander J. Horne und John Dracup gebeten hat, ein Team von sechs Sachverständigen für die Erstellung dieses Berichts zu bilden, dessen Abnehmer und Kontaktperson Herr Amalio Garrido sein sollte.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Waren die Kommission oder ihre Vertreter an dem Beschluss zur Ausarbeitung dieses Berichts, an der Auswahl seiner Verfasser, an seiner Ausarbeitung oder auf irgendwelche andere Art beteiligt?
2. Wenn ja, wie waren die Kommission oder ihre Vertreter beteiligt, und welchem Zweck diente diese Beteiligung?
3. Welche Beziehung entstand zwischen der Kommission oder ihren Vertretern, dem Beauftragten der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung und der Hochschule von Cartagena bei der Ausarbeitung dieses Berichts?

(2003/C 242 E/167)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0653/03**

**von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission**

(27. Februar 2003)

*Betrifft:* Bericht über den spanischen Wasserplan und die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission prüft gerade den Spanischen Nationalen Wasserplan, insbesondere das große Projekt der Umleitung von 1050 hm<sup>3</sup> Wasser aus dem Ebro in andere Wassereinzugsgebiete. Unter den Einzugsgebieten, die in den Genuss dieser Umleitung gelangen, ist die Autonome Region Murcia die wichtigste. Die Regionalregierung von Murcia unternimmt große Anstrengungen und scheut keine Mittel gegenüber der spanischen Zentralregierung, um zu erreichen, dass die Kommission die Umleitungen akzeptiert und ihre Durchführung mitfinanziert. Dazu hat sie als Vertreter dieser Interessen in Brüssel Herrn Amalio Garrido (Beauftragter der Region Murcia für nachhaltige Entwicklung) ernannt.